

Neufassung auf der Jahreshauptversammlung am 12.01.2020 beschlossen

Imkerverein Dortmund Aplerbeck e.V.

gegründet Anno 1862

Satzung

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Imkerverein „Dortmund Aplerbeck e.V.“ im folgenden Imkerverein genannt, hat seinen Sitz in Dortmund. Der Imkerverein ist Teil der Gliederung des Kreisimkervereins Dortmund e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgabe des Imkervereins

§ 2

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene.
2. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Imkerei.

3. Vermittlung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung bei Rechtsfragen.
4. Förderung von Zuchtmaßnahmen.
5. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den örtlichen Behörden und weiteren Institutionen.
6. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung.
7. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
8. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind. Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege.
9. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
10. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei betreffen.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Imkervereins. Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Imkervereins § 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können natürliche und juristische Personen werden. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Imkerverein. Jugendliche gelten als Mitglieder. Ab dem 16. Lebensjahr steht ihnen Stimmrecht zu. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich und schriftlich beizubringen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Um die Förderung der Bienenhaltung besonders verdiente Personen können zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft § 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag der oder des Beitretenden, in welchem die Satzungen des Imkervereins, Kreisimkervereins und Landesverbandes anerkannt werden, und durch Zustimmung des Vorstandes.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Fördernde Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung und rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Imkervereins sowie übergeordnete Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten.
2. Ihre Imkerei fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Imkervereins tatkräftig zu unterstützen.
3. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
5. Dem Imkerverein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Erlöschen der Mitgliedschaft § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Imkervereins zu erklären.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch Ausschluss aus dem Imkerverein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Imkerverein, den Kreisimkerverein, den Landesverband oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, beschlossen durch Abstimmung mit mind 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag inkl. den Beitrag für den Landesverband, der Global Versicherung und einer evtl. abonnierten Bienenzeitung bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres nicht gezahlt hat. Den Ausschluss verfügt der Vorstand.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Organe des Imkervereins § 7

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

Mitgliederversammlung § 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen.

Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen des Imkervereins.

Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist zu erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Anträge können durch jedes ordentliche Mitglied und den Vorstand gestellt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in welchem die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufgeführt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Imkervereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Obleute.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern.
3. Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.
4. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
5. Die Entgegennahme des Jahresberichtes der oder des Vorsitzenden und der Jahresrechnung.
6. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute.
7. Die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags.
9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Die Auflösung des Vereins.

Vorstand § 10

Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer.

Dieser Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Obleute für fachliche Sonderaufgaben mit vollem Stimmrecht hinzuziehen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obleute für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Soweit die Angelegenheiten des Imkervereins nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie die oder der Vorsitzende, in Absprache mit dem Vorstand, nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Im Einzelnen sind die Aufgaben wie folgt verteilt:

Der Vorsitzende oder sein Vertreter sind die Repräsentanten des Vereins. Sie überwachen die Vereinsführung und leiten die Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie sind berechtigt, in alle Geschäften des Vereins einzugreifen, wenn dieses im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen. Er hat die Kassen- und Beitragsbücher korrekt und sauber zu führen. Außergewöhnliche Geldausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

Der Schriftführer hat den laufenden Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand im Rahmen dieser Satzung zu führen. Alle anfallenden schriftlichen Unterlagen sind von ihm zu verwalten.

Er lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter die Mitgliederversammlung ein und führt in diesen Versammlungen Protokoll.

§ 11

Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder vertritt den Imkerverein einzeln.

Kassenprüfer § 12

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von einem Jahr einer der Kassenprüfer ausscheidet und einer neu gewählt wird. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und das Ergebnis dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie können aber jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen. Zur Prüfung der Jahresabrechnung ist zumindest die Anwesenheit von zwei Kassenprüfern erforderlich.

Ehrenrat § 13

Auf der Hauptversammlung sind drei Mitglieder in den Ehrenrat zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie werden auf drei Jahre gewählt. Sie sollen bei Differenzen und Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern eine Schlichtung nach der Satzung des Ehrenrates herbeiführen.

Finanzierung des Imkervereins § 14

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen.

Kassen und Vermögensverwaltung § 15

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Imkervereins abzuschließen. Von der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer vorzunehmen.

Ehrenamtlichkeit § 16

Die Vereins- Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für Vorstandsmitglieder die Gewährung einer Jährlichen Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG von höchstens 720,00 EUR bestimmt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Auflösung § 17

Bei Auflösung des Imkervereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das verbleibende Vermögen des Imkervereins ist dem örtlichen Kreisimkerverein zuzuwenden, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung zu verwenden hat.

Schlussbestimmung § 18

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Imkervereins juristisch notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Vertreterversammlung berichtet werden.

Dortmund , den 12.01.2020 David Tews (Vorsitzender Imkerverein)